

Eckpunktepapier Sofortmaßnahmen zur Stärkung der Geburtshilfe

Hebammen und Entbindungspfleger leisten einen wesentlichen und unverzichtbaren Beitrag für die medizinische Versorgung Schwangerer, junger Mütter und Neugeborener. Da die Sicherstellung einer flächendeckenden Hebammenversorgung insoweit eine wichtige gesundheitspolitische Bedeutung hat, werden wir folgende Sofortmaßnahmen einleiten:

1. Gutachten zur stationären Hebammenversorgung

Berichte über Versorgungsengpässe, die in der Abweisung Schwangerer münden, sind von besonderer Tragweite. Trotz der in der Vergangenheit getroffenen Maßnahmen zugunsten der Hebammenversorgung und obwohl die Zahl der Hebammen und Entbindungspfleger kontinuierlich gewachsen ist, kann ein Hebammenmangel in der stationären Geburtshilfe nicht ausgeschlossen werden. Die Problematik möglicher Unterversorgung und damit einhergehender hoher Arbeitsbelastung lässt sich anhand des vorliegenden statistischen Zahlenmaterials derzeit nicht verlässlich beurteilen.

Aus diesen Gründen werden wir ein Gutachten vergeben, das die Schaffung der notwendigen Informationsgrundlage zur Situation der stationären Geburtshilfe sowie zu den Ursachen möglicher Versorgungsengpässe zum Ziel hat, um den gesetzgeberischen Handlungsbedarf bestimmen und Maßnahmen für die Verbesserung der stationären Hebammenversorgung entwickeln zu können.

2. Bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf in Krankenhäusern beschäftigter Hebammen und Entbindungspfleger

Geburtshilfe ist größtenteils nicht planbar. Hebammen und Entbindungspfleger leisten in Krankenhäusern, in denen bundesweit 98 Prozent der Kinder zur Welt kommen, auch am Wochenende und in der Nacht unersetzliche Arbeit. Dies stellt besonders hohe Anforderungen an die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Unterstützung an dieser Stelle kann die Attraktivität des Berufes stärken und Anreize zur Vollzeitbeschäftigung schaffen. Deshalb werden wir zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die klinische Geburtshilfe Hebammen und Entbindungspfleger in das im Pflegepersonal-Stärkungsgesetz vorgesehene Programm zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf einbeziehen. Hierbei sollen nicht nur zusätzliche Betreuungsmöglichkeiten geschaffen werden, sondern auch „besondere Betreuungsbedarfe“ rund um die Uhr jenseits der üblichen Öffnungszeiten von Kitas abgedeckt werden.

3. Vertragspartnerliste zur Sicherstellung der Nachsorge

Angesichts immer wieder berichteter Schwierigkeiten, freiberufliche Hebammen und Entbindungspfleger für die Schwangerenvorsorge, Geburtshilfe und vor allem auch für die Nachsorge zu finden, werden wir im TSVG die institutionalisierte Unterstützung der Familien bei der Hebammensuche gesetzlich verankern.

Der GKV-Spitzenverband verfügt mit der sog. Vertragspartnerliste (VPL), die alle GKV-finanzierte Leistungen erbringenden Hebammen und Entbindungspfleger listet, über eine umfassende Informationsquelle, mit deren Hilfe über ein elektronisches Tool des GKV-Spitzenverbands beispielsweise eine Umkreissuche ausgehend vom Wohnort der Versicherten durchgeführt werden kann. Um diese Daten effektiv im Rahmen einer institutionalisierten Suche und Unterstützung nutzen zu können, soll der GKV-Spitzenverband im TSVG durch eine entsprechende datenschutzrechtliche Befugnisnorm zu einer einwilligungsunabhängigen Datenübermittlung legitimiert und ihm die Aufgabe der Unterstützung bei der Hebammensuche explizit zugewiesen werden. Damit die Daten verlässlich und aktuell bleiben, soll außerdem die bisher vertraglich vereinbarte und nur unzureichend umgesetzte Meldepflicht der Hebammen und Entbindungspfleger, dem GKV-Spitzenverband Änderungen in ihren Verhältnissen (neue Kontaktdaten, verändertes Leistungsspektrum, Unterbrechung aufgrund von Elternzeit o.ä., Aufgabe der Berufstätigkeit etc.) zeitnah mitzuteilen, in das Gesetz aufgenommen werden.

4. Förderung der Rückkehr von Hebammen und Entbindungspflegern in ihren Beruf

Für Hebammen und Entbindungspfleger, die ihren Beruf schon seit längerer Zeit nicht mehr ausüben, aber grundsätzlich einen Wiedereinstieg in Betracht ziehen, existieren verschiedene Möglichkeiten, um ihnen diesen Wiedereinstieg zu erleichtern. Die Bundesagentur für Arbeit fördert unter bestimmten Voraussetzungen geeignete Weiterbildungsmaßnahmen. Durch entsprechende Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit soll für den Wiedereinstieg von Hebammen und Entbindungspflegern geworben werden. Zudem sollen Hebammen und Entbindungspfleger sowie potenzielle Arbeitgeber über die bestehenden Instrumente zur Förderung des Wiedereinstiegs besser informiert werden.

5. Akademisierung der Hebammenausbildung

Die Hebammenausbildung muss aufgrund der EU-Richtlinie 2005/36/EG bis zum 18. Januar 2020 novelliert werden. Insbesondere ist die Zugangsvoraussetzung zur Hebammenausbildung von einer zehnjährigen auf eine zwölfjährige allgemeine Schulausbildung anzuheben. Darüber hinaus sind die Anforderungen an die durch die Ausbildung zu vermittelnden Kenntnisse und Fähigkeiten von Hebammen und Entbindungspflegern zu erhöhen.

Es ist beabsichtigt, die Hebammenausbildung vollständig zu akademisieren, um den gestiegenen Anforderungen an den Hebammenberuf gerecht zu werden und die EU-Vorgaben umzusetzen. Das zukünftige Hebammenstudium wird sich an dem dualen Studium orientieren und einen hohen Praxisanteil aufweisen.

Durch die Akademisierung wird die Qualität der Hebammenausbildung verbessert, der Hebammenberuf weiterentwickelt und aufgewertet sowie die Attraktivität der Ausbildung gesteigert. Die Akademisierung stärkt die Hebammen und Entbindungspfleger zudem in der interprofessionellen Zusammenarbeit. Dies wird der hohen Verantwortung, die die Hebammentätigkeit mit sich bringt, gerecht.